

dieselben vorzugehen; dagegen halte ich die Bemerkung nicht für überflüssig, daß den Gemeinden durch dieses Gesetz eine Finanzquelle sicherlich nicht eröffnet wird; denn auf die eine oder andere Weise — mag man nun die Beschlüsse der Ersten Kammer annehmen oder mag das Votum der Deputation der Zweiten Kammer durchgehen — wird man die Wanderlager thatsächlich unmöglich machen und im Großen und Ganzen — ich wiederhole das — bin ich hiermit vollständig einverstanden. Ich empfehle Ihnen aber, meine Herren, im Hinblick auf die ganze Geschäftslage des Landtages und im Hinblick darauf, daß durch die Annahme der Beschlüsse der Ersten Kammer thatsächlich dasselbe Ziel erreicht werden wird, die Annahme des Minoritätsvotums, weil lediglich dadurch das Zustandekommen des genannten Gesetzes möglich erscheinen kann.

Abg. Müller (Colditz): Meine Herren! Den Wunsch, im gegenwärtigen Landtage ein Gesetz zu Stande zu bringen, welches dem Unwesen der Wanderlager entgegenzutreten geeignet ist, theilen wir gerade, wie der Herr College Ahnert vollständig. Auch uns ist es vor allen Dingen Pflicht gewesen, ein Gesetz von der Tendenz zu verabschieden, wie es uns hier vorgelegt ist. Wenn wir trotzdem auf eine Abänderung des Antrages der Ersten Kammer zugekommen sind, auf eine Abänderung in dem Sinne, daß wir an die Stelle der festen Besteuerung von 40 Mark eine andere, bewegliche Steuer gesetzt haben wollen, so geschieht das aus dem Grunde, weil wir glauben, daß es absolut unangänglich sei, alle Wanderlager nach einem Maßstabe zu bemessen. Unserem Vorschlag ist der Maßstab zu Grunde gelegt, den die Staatsjahressteuer hat; die Staatsjahressteuer, welche der Staat vom Gewerbebetriebe im Umherziehen erhebt, richtet sich nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes. Wir glaubten nun auch bei dieser Steuer, hier bei der Communalsteuer, den Umfang des Geschäftsbetriebes nicht außer Acht setzen zu können. Nun hätte es, wie wir vermeinten, bedenklich erschienen, wenn man noch eine besondere Instanz mit der Festsetzung dieser Steuer beauftragt hätte, und es ist in Folge dessen unserer Meinung nach der einfachste Auskunftswege, diese Steuer hier so zu normiren, wie sie andererseits der Staat festsetzt, d. h. unter Berücksichtigung des Umfangs des Gewerbebetriebes, um den es sich handelt. Ich gestehe dabei aber vollständig, daß ich von der Schädlichkeit des Wanderlagers und des betreffenden Gewerbebetriebes so sehr überzeugt bin, daß ich, falls die Erste Kammer auf unsere Beschlüsse nicht eingehen sollte, kein Bedenken tragen würde, mich den Beschlüssen der Ersten Kammer anzuschließen; aber lediglich aus dem Zweckmäßigkeitsgrunde, überhaupt noch in der gegenwärtigen Gesetzgebungsperiode einen Gesetzentwurf zu Stande zu bringen,

welcher diesen vielbeklagten und sehr tief einschneidenden Uebelständen entgegenzutreten geeignet ist. Diese Uebelstände, meine Herren, die der Wanderlagerbetrieb mit sich bringt, brauche ich meinen Herren Collegen aus der Provinz nicht erst zu schildern; wir sind, wie in der Gesetzgebungsdeputation constatirt wurde, voll und ganz davon überzeugt. Man hat leider die Klagen, die über diesen Gewerbebetrieb geführt worden sind, nur zu lange hintangesezt. Jetzt haben wir endlich eine Gesetzesvorlage, welche geeignet ist, diesen vielbeklagten Uebelständen abzuwehren. Meine Herren! Thun wir das ganz und voll. Wir können es aber meiner Ueberzeugung nach nur thun bei Annahme des Vorschlages, einem großen Wanderlagerbetriebe auch ganz entschieden durch eine hohe Steuer entgegenzutreten. Dann eine Steuer von 40 Mark pro Woche ist für ein großes Wanderlagergeschäft zu geringfügig, als daß ihm dadurch ein wirksamer Damm entgegengesetzt würde. Wir bezwecken also vor allen Dingen eine weitere Befolgung der Tendenzen, die auch der Herr College Ahnert als berechtigt zugiebt. Wir streben an, durch diese Bestimmung ein ganz intensives Mittel gegen die Wanderlager in die Hand zu bekommen; wir wollen aber auch auf der anderen Seite nicht ungerecht denjenigen Betrieb drücken, der eine solche Besteuerung von 40 Mark nicht verträgt. Ich verwende mich in Folge dessen, meine Herren, dafür, daß Sie dem Majoritätsvorschlage beitreten, ganz unbeschadet des Umstandes, ob wir nicht in Rücksicht auf die Erste Kammer und um überhaupt Etwas zu Stande zu bringen, von unseren Forderungen eventuell etwas zurücktreten müssen.

Abg. Uhle (Glauchau): Ich verkenne gar nicht, daß die Majorität der Deputation etwas Gutes will bei ihrem Vorschlage; aber ich bezweifle, ob damit das Richtige gefunden sein wird. Den Umfang eines Geschäftes mit dem Charakter eines Wanderlagers seitens einer Behörde finden zu können, halte ich nicht gut möglich. Nehmen wir die Sache, wie sie praktisch liegt: es meldet heute Jemand sich an zum Betrieb eines Wanderlagers. Wer soll nun den Umfang des Geschäftes beurtheilen? Die Stadtgemeindeorgane werden schwerlich in der Lage sein, ohne Weiteres erkennen zu können, wie groß der Umfang ist. Die Deputation antwortet darauf: das sieht man eben aus der aufgelegten Landessteuer. Meine Herren! Die aufgelegte Landessteuer giebt Ihnen aber keine Garantie, daß sie richtig ist! Wenn sie nun falsch ist, machen Sie fortgesetzt denselben Fehler. Also ich meine, daß es doch richtiger ist, man legt ohne Weiteres die Steuer gleichmäßig auf. Nun sagen Sie weiter, bei dem festen Satz von 40 Mark kann man nicht die großen Wanderlagergeschäfte treffen, die vielleicht die vierfache Steuer vertragen. Nun, meine Herren, eigentliche ganz große